

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur erforderlich bei Auswahl eines Messkonzepts zur Eigennutzung des erzeugten Stroms):

1. Art der Versorgung (Mehrfachnennungen möglich)

- Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
→ Wenn ja, bitte Nr. 2 befüllen
- Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der FairNetz GmbH zu verstehen)

2. Angaben zur Leistung der geplanten Anlage (nur erforderlich bei Eigenversorgung)

- Erzeugungsanlage > 1 kW bis 10 kW
Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
 - Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: kWh pro Jahr
 - Zu erwartender Selbstverbrauch: kWh pro Jahr

- Erzeugungsanlage > 10 kW
Der Strom für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der FairNetz GmbH nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2-4 EEG 2017 geregelt.

Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand zu oder handelt es sich um eine Bestandsanlage im Sinne des § 61c bis 61f EEG 2017, können Sie uns dies mitteilen.

X

X

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit.

Datenschutzhinweis: Die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Bitte unbedingt einen **maßstabgerechten Lageplan** (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beifügen. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan mit einzuzeichnen.

Anmeldung der Erstzuordnung von EEG-Neuanlagen

- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung
- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung

Bemerkungen:

X

Erklärung zur Netzuntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage.
Die von der FairNetz GmbH bei Erzeugungsanlagen auf Grundstücken ohne vorhandenen Netzanschluss, oder bei Erzeugungsanlagen (geplant und installiert) mit mehr als 30 kW Leistung auf einem Grundstück erhobene Pauschale für die Netzvoruntersuchung von 1.200 EUR netto wird von mir akzeptiert. Die Pauschale wird nur bei Anlagen erhoben, die nicht innerhalb der unten genannten Reservierungsfrist realisiert werden. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z. B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich.

Mir ist bewusst, dass ich mich/uns über die maßgeblichen **Fördervoraussetzungen** selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum X

Name in Druckschrift oder Stempel X

Unterschrift
(Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Hinweise zum Ausfüllen:

Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die FairNetz GmbH Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die FairNetz GmbH durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

Energieträger nach EEG/KWKG

Beispiele für Energieträger: Photovoltaik, Deponiegas, Klärgas, Wasser, Windkraft, Erdgas, Biomasse (fest), Biogas, Geothermie

Angaben zur Erzeugungsleistung

- Die Anschlussleistung des Generators oder der Modulleistung ist bezüglich bestimmter regulatorisch relevanter Fragen, z. B. den Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Zähltechnik, notwendig
- Die Summe der Wechselrichterscheinleistung in kVA ist bezüglich der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Angaben sind dem Datenblatt oder dem Konformitätsnachweis zu entnehmen.
- Die Anschlussscheinleistung (in AC) $S_{S_{Pmax}}$ des Speichers bzw. des Speichersystems ist hier anzugeben.
- Bereits vorhandene Anlagen beeinflussen das Ergebnis der Netzberechnung. Durch die Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.

Angaben zum Messkonzept/Speicherschema

Bitte geben Sie das Messkonzept/Speicherschema entsprechend der im Internet (www.fairnetzgmbh.de/01_netze/formulare-strom.php) veröffentlichten Messkonzepte/Speicherschemas an.

Messkonzepte:
Speicherschemas:

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie, sich mit uns abzustimmen.

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 61a EEG 2017 sieht Ausnahmetatbestände vor, bei denen Betreiber mit Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und ggf. nachweist. Liegt kein entsprechender Antrag des Eigenversorgers vor, kann der Netzbetreiber zunächst davon ausgehen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) in das öffentliche Netz (ins Stromnetz der FairNetz GmbH) zu verstehen.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 – 69 oder § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

Angaben zum Einspeisemanagement

Bei Inanspruchnahme der 70 % Einspeiseregulierung gelten für den eingesetzten Wechselrichter folgende Vorgaben:

Wechselrichterwirkleistung $P_{E_{max}}$ [kW] = $0,7 * P_{AGen}$ Modulleistung [kWp]

Wechselrichterscheinleistung $S_{E_{max}}$ = $P_{A_{max}}$ des Wechselrichters/cos phi (diese Rechnung gilt ausschließlich bei Anwendung der 70 % Wirkleistungsreduktion)

Hierbei gelten für den cos phi des Wechselrichters die Vorgaben gemäß VDE-AR-N 4105 bzw. bdeW Richtlinie.

Beispiel: PV-Anlage nach VDE-AR-N 4105. Modulleistung 10 kWp und 70 % Reduzierung der Einspeiseleistung, 70 % von 10 kWp = 7 kWp. Somit darf die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt 7 kW betragen ($P_{A_{max}70}$).

Ausrechnen der Scheinleistung:

Die Vorgabe des cos phi erfolgt, wenn die Anlage im Niederspannungsnetz installiert wird, anhand der VDE-AR-N 4105. Daraus folgt, dass der cos phi 0,95 beträgt.

Somit gilt: $S_{A_{max}} = 7 \text{ kW} / 0,95 = 7,368 \text{ kVA}$

Die 7,368 kVA ist die maximale Scheinleistung ($S_{A_{max}70}$), die am Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden darf.

$S_{A_{max}}$: Maximale Scheinleistung einer Erzeugungsanlage (die maximale Scheinleistung ergibt sich aus dem Konformitätsnachweis / Datenblatt der Erzeugungseinheit $S_{E_{max}}$ daraus folgend ist $S_{A_{max}} = \sum S_{E_{max}}$).